

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

Gegen Zustellungsurkunde

BayWa r.e.
Wind II GmbH
Z.Hd. Simone Steudl
Harnischstr. 8
30163 Hannover

Dienststelle: Umweltamt
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Riegel B, 3. OG, Zimmer 12
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung
Ansprechpartner/in: **Herr Illgen**

Telefon: 05151 / 903-4301
Zentrale: 05151 / 903-0
Telefax: 05151 / 903-64301
E-Mail: c.illgen@hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen: 500/2025/0013041

Datum: 31.03.2026

Antrag vom 30.06.2025 auf Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage nach § 4 und 19 BImSchG i.V.m. § 6 WindBG, in Bad Münder, OT Einbeckhausen, Flur 11, Flst. 4,

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Steudl,

zu Ihrem o.g. Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihnen wird aufgrund der § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG i. V. m. § 2 Anhang 1, Nr. 1.6.2 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 175 EP5 E2, unter Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweisen erteilt.
2. Die Kosten für das Genehmigungsverfahren haben Sie zu tragen. Über die Kostenhöhe erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Integrierte Entscheidungen:

Aufgrund der Konzentrationswirkung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) beinhaltet diese Genehmigung auch die folgenden Entscheidungen:

1. Baugenehmigung nach § 63 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
2. Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

3. Denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in Verbindung mit §§ 12 – 14 und 35 NDSchG
4. Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde

Nicht integrierte Entscheidungen:

Diese Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf die Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, die weitere Netzanbindung und die Einspeisestellen in das Spannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen, zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids, erteilt:

- I. **Vorhaben**
- II. **Genehmigung des Vorhabens**
- III. **Nebenbestimmungen/Hinweise zur Genehmigung**
- IV. **Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen**
- V. **Beteiligte Träger öffentlicher Belange**
- VI. **Rechtsgrundlagen**
- VII. **Begründung**
- VIII. **Festsetzung eines Ersatzgeldes**
- IX. **Kostenregelung**
- X. **Rechtsbehelfsbelehrung**

I. **Vorhaben**

Errichtung und Betrieb von
1 Windenergieanlage (WEA)
des Typs Enercon E 175 mit

Nabenhöhe	175 m
Rotordurchmesser	175 m
Gesamthöhe	262,5 m
Nennleistung	7 MW

In 31848 Bad Münder, OT Eimbeckhausen mit folgendem Standort:

lfd. Nr. ASt	meine lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück[e]	(UTM-E) 32 U-	(UTM-N) 32 U-
WEA 1	02-05	Eimbeckhausen	11	4	527211	5788618

II. Genehmigung des Vorhabens

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Firma
BayWar.e. Wind II GmbH
Harnischstr. 8
30163 Hannover

(Antragstellerin/Genehmigungsempfängerin)

wird hiermit nach Feststellung der Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Unterlagen (siehe Ziff. IV) - unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden (Ziff. VIII) - nach Maßgabe der unter Ziff. III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage des Typs Enercon E 175, wie in Ziff. I beschrieben, entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen (jeweils letzter Stand), die Bestandteile dieses Bescheides sind, erteilt.

Die Genehmigung gilt auch für Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Die Genehmigung erlischt für die in der Tabelle unter Ziff. I dieses Bescheides genannte Windenergieanlage, wenn für diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit dem Bau (hier: Herstellung des Fundamentes) begonnen wird oder wenn die Windenergieanlage nicht spätestens zwei Jahre nach Baubeginn in Betrieb genommen wird. Sie erlischt ebenfalls für die Windenergieanlage, wenn diese länger als drei Jahre außer Betrieb ist (§ 18 BlmSchG).

III. Nebenbestimmungen – allgemeine Hinweise

Bedingungen (§§ 12 Abs. 1 BlmSchG, 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) - auch solche der eingeschlossenen Entscheidungen (Ziff. VIII) - schieben die Wirksamkeit dieses Bescheides bzw. der in der jeweiligen Bedingung genannten Maßnahmen auf. Bei Nichtbeachtung von Auflagen kann die Genehmi-

gung gem. § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ganz oder teilweise widerrufen oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) eingeleitet werden.

Gemäß § 17 BImSchG (auch in Verbindung mit § 52 BImSchG) sind nachträgliche Anordnungen zu diesem Bescheid möglich - insbesondere zur Feststellung der Übereinstimmung tatsächlicher Auswirkungen der Anlagen auf Menschen, Tiere und Umwelt mit vorgelegten Prognosen hierzu.

III.1 Bedingungen

III.1.1

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1. Vor Baubeginn (hier: Beginn der Bautätigkeit einschließlich Herrichtung der Zuwegungen) ist die für die Erschließung des Windparks notwendige straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie die Zustimmung zur Ausnahme vom geltenden Bau- und Erschließungsverbot nach § 9 (1) in Verbindung mit § 9 (8) FStrG für die Bundesstraße 442 von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hameln - vorzulegen (aufschiebende Bedingung).
2. Der Prüfbericht Nr. 1 des Prüfstatikers Dipl.Ing. Jörg Duensing, Prüfverzeichnis Nr 1303-26-029 vom 30.03.2026 ist als Bestandteil der Genehmigung anzusehen und diesem ist Folge zu leisten.

Weiter sind folgende Punkte aus den Prüfbericht Nr. 1 des Prüfstatikers Dipl.Ing. Jörg Duensing, Prüfverzeichnis Nr 1303-26-029 vom 30.03.2026 zu beachten:

3. Die Ausführungsplanung für die Rüttelstopfsäulen ist nach erfolgter Abstimmung mit der Geotechnischen Sachverständigen rechtzeitig vor Baubeginn Herrn Duensing zur Prüfung vorzulegen.
Die ausreichende Wichte der Auffüllung / Fundamentüberschüttung ist durch Probenahme der Geotechnischen Sachverständigen zu überwachen und zu bestätigen.

Die Überwachung der Fundamentarbeiten in statisch-konstruktiver Hinsicht ist durch Herrn Duensing sicherzustellen.

Zur stichprobenhaften Bauüberwachung der Fundamentherstellung bittet Herr Duensing um rechtzeitige Benachrichtigung (mindestens 4 Werktage im Voraus).

Die Freigabe der Baugrubensohle und Verdichtungskontrollen einschließlich der begleitenden Maßnahmen zur erforderlichen Baugrundverbesserung sind durch die geotechnische Sachverständige durchzuführen und zu protokollieren. Die Abnahmeprotokolle der geotechnischen Sachverständigen sind Herrn Duensing rechtzeitig, spätestens jedoch vor dem Abnahmetermin für die Fundamentbewehrung, vorzulegen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist mir zeitnah die Herstdokumentation vorzulegen. Diese beinhaltet die folgenden Unterlagen:

- Nachweise Frischbeton- und Druckfestigkeitsprüfungen Fundamentsockel C40/50 und Fundamente C30/37 der WEA (Ergebnis der ÜK II Überwachung durch eine eingeschaltete externe Betonprüfstelle)
- Dokumentation Nivellement Flanschebene Ankerkorb für die WEA
- Dokumentation Exzentrizität (Schiefstellung) Hybridturm nach Montage
- Abnahmeprotokolle der Übergabe erstellte Fundamente an / durch die Firma ENERCON
- Endbericht der eingeschalteten Fremdüberwachung (PÜZ-Stelle) über die Fremdüberwachung der Betonherstellung der Fundamente
- Betoniertagebuch für die Fundamentherstellung der WEA
- Lieferverzeichnis, Betonsortenverzeichnis, Dokumentation der Erstprüfung des Transportbetonlieferanten sowie Erläuterungen der fremd-überwachenden Stelle (PÜZ-Stelle) zu Arbeiten des Bauleiters vor Beginn der Betonierarbeiten
- Montagedokumentation für den Stahlhybridturm einschließlich Schraubenanzugsprotokollen etc.

Die oben genannten Unterlagen werden dann vom Prüfstatiker Herrn Duensing ausgewertet.

III.1.2

Landkreis Hameln-Pyrmont

Bauaufsichtsbehörde

gem. Stellungnahme vom 06.03.2026

Aktenzeichen: AS1 – 0003/25

1. Die Errichtung der Anlage ist nur zulässig, wenn und soweit dem Bauaufsichtsamt vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube) alle erforderlichen Baulasten vorgelegt wurden. Diese Baulasten sind von der Bauaufsicht zu prüfen und danach muss eine schriftliche Freigabe der Baumaßnahme erfolgen. (aufschiebende Bedingung).
2. Vor Baubeginn (hier: Aushub der Baugrube) ist durch Vorlage einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherers über **683.000,00 €** zugunsten des Landkreises Hameln-Pyrmont der gesicherte schadlose Rückbau der Anlage inkl. Kranstellfläche sicherzustellen. Mit den Bauarbeiten darf

erst begonnen werden, wenn der Landkreis Hameln-Pyrmont das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat (aufschiebende Bedingung).

III.1.3

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Naturschutzbehörde (UNB)

gem. Stellungnahme vom 17.03.2026

Az.: 55.40.03-2024/0005108

1. Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

- (1) Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist spätestens vier Wochen vor Beginn des ersten Eingriffs (z. B. Baufeldvorbereitung, ggf. erforderliche Gehölzfällungen) das mit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) beauftragte Fachbüro schriftlich zu benennen. Ein Wechsel des Fachbüros ist der UNB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

III.2

Auflagen

III.2.1

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

gem. Stellungnahme vom 30.03.2026.

1. Dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a. Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA Enercon E-175 EP5 E2, in der bestätigt wird, dass die errichtete WEA identisch ist mit den im Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe und den in der Schallimmissionsprognose bzw. Berechnung der Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 04.03.2026 (Berichtsnummer: 24-1-3003-002-NW VR2) zugrunde liegenden Anlagenspezifikationen (Konformitätsbescheinigung). **Hinweis:** Es werden für die Schallimmissionsprognose sowohl die Bezeichnungen 24-1-3003-002 NW VR2 wie auch 24-1-3003-002-NW Var. 2. Der Stellungnahme zugrunde liegt die Fassung der Prognose vom 04.03.2026.
 - b. Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmers über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf die jeweiligen Immissionsauf-

punkte maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtungen betriebsbereit sind.

- c. Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs und einer Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Anzeige mit den vorgenannten Unterlagen dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, vorliegt.

2. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
3. Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 3.2.1 Absatz 2 und 3 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Außenbereich, Dorf- und Mischgebiet:

Immissionsorte (IO) BM01, BM02, EH01, EH02, EH03 und ME02

tagsüber	60 dB (A)
nachts (22.00 – 6.00 Uhr)	45 dB (A)

Allgemeine Wohngebiete

Immissionsorte (IO) AT01, EH04, HS01, ME01, RO01, SM01 sowie EH05 (1. Reihe WR, Gemengelage)

tagsüber	55 dB (A)
nachts (22.00 – 6.00 Uhr)	40 dB (A)

Reine Wohngebiete

Immissionsort (IO) LA01

tagsüber	50 dB (A)
nachts (22.00 – 6.00 Uhr)	35 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8

TA Lärm maßgebend.

4. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
5. Gemäß Schallimmissionsprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 04.03.2026 (Berichtsnummer: 24-1-3003-002-NW VR2) kann die WEA01 sowohl während der Tagesstunden (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) wie auch in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) im Vollastbetrieb Mode OM-0-0 gefahren werden. Die Windenergieanlage darf danach im Mode OM-0-0 mit einer maximalen Leistung von 7.000 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,0 min⁻¹ betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_{WA, Hersteller, Vmax} [dB]	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
L_{e,max,Okt} [dB]	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8
L_{o,max,Okt} [dB]	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6	87,2

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,max,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

6. Die Windenergieanlage WEA01 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im Betriebsmodus OM-NR-04-0 oder OM-NR-06-0 zu fahren, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-175 EP5 E2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt, \text{Vermessung}}$) die in Nebenbestimmung III.2.1.5 für die WEA01 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs im Vollastmodus OM-0-0 über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsberechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 04.03.2026 (Berichtsnummer: 24-1-3003-002-NW VR2) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktav-

schalleistungspegel $L_{o, Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs im Volllastmodus gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA01 die für sie in der Schallprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 04.03.2026 (Berichtsnummer: 24-1-3003-002-NW VR2) ermittelten, im Anhang Seite 32 – 33 der Prognose aufgelisteten Teilimmissionspegel und die in Tabelle 9 für die WEA01 aufgelisteten Vergleichswerte der Zusatzbelastung nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zugrunde liegt. Erfolgt innerhalb von acht Wochen nach vollständiger Vorlage der Unterlagen keine Rückmeldung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, gilt der Nachweis als anerkannt und der Nachtbetrieb im regulären Betriebsmodus als zulässig, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraums begründete Einwände erhoben oder weitergehende Anforderungen gestellt werden.

7. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont kann gemäß § 26 BImSchG fordern, dass der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmung III.2.1.5 zu erbringen ist. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in den Nebenbestimmungen III.2.1.5 festgelegten Werte $L_{e, max, Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e, max, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsberechnung für die WEA01 erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 04.03.2026 (Berichtsnummer: 24-1-3003-002-NW VR2) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA 01 die für sie in der Schallprognose der Firma Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 04.03.2026 (Berichtsnummer: 24-1-3003-002-NW VR2) ermittelten, im Anhang Seite 42 – 43 aufgelisteten Teilimmissionspegel für die WEA 01 aufgelisteten Vergleichswerte der Zusatzbelastung nicht überschreiten.
8. An der WEA 01 ist der genehmigungskonforme Betrieb im Volllastmodus OM-0-0 entsprechend der Nebenbestimmung III.2.1.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Sind bereits drei Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schalleistungspegels durch eine

anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme dem Landkreis Hameln-Pyrmont vorzulegen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) der WEA01 ist dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Umweltamt abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist dem Umweltamt ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Mit dem messtechnischen Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs im Volllastmodus OM-0-0 gemäß Nebenbestimmung III.2.1.6 ist auch die Abnahmemessung erfüllt.

9. Die Schattenwurfprognose für eine neue Windenergieanlage am Standort Einbeckhausen, Landkreis Hameln-Pyrmont, Berichtsnummer 24-1-3003-002-SW Var. 2 vom 17.02.2026 von der Firma Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
10. Die Schattenwurfprognose weist für 6 untersuchte Immissionsorte eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) sowie an 7 untersuchten Immissionsorten eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 min/d aus (Tabelle 3 der unter Ziff. III.2.1.9 genannten Prognose). Durch den Gutachter des Schattenwurfgutachtens in Zusammenarbeit mit dem Hersteller/Programmierer der Abschaltvorrichtung sind geeignete Immissionsorte auszuwählen, für die die konkret erforderlichen Abschaltparameter exakt ermittelt werden, um ein sicheres Abschalten der WEA bei Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer für alle Immissionsorte zu gewährleisten. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung. Die hierfür ausgewählten Immissionsorte für die Schattenabschaltung sind vor Durchführung der finalen Programmierung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
11. Die beantragte Windenergieanlage ist an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
12. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen insgesamt (inklusive Vorbelastung) an den Immissionsaufpunkten 30 h/a (worst-case) bzw. 8 h/a (real) und 30 min/d nicht überschreiten.
13. Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

14. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage innerhalb des im Schattenwurfgutachten (s. Ziff. III.2.1.9) ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in Tabelle 3 und 4 des Schattenwurfgutachtens aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten (z. B. Zeitschaltuhr) außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalt-einrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalt-einrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
15. Vor Inbetriebnahme (Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinen-technisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

III.2.2

Landkreis Hameln-Pyrmont

Bauaufsichtsbehörde

gem. Stellungnahme vom 06.03.2026

Aktenzeichen: AS1 – 0003/25

1. Hinweise und Auflagen der Prüfberichte zu den Typenprüfungen und den gutachterlichen Stellungnahmen bzgl. der Windenergieanlage des Typs Enercon E175 EP5 E2 mit 7,0 MW, 175 m Nabhöhe und 262,50 m Gesamthöhe, sind für die Bauausführung maßgebend und als Auflagen dieser Genehmigung zu beachten:
2. Prüfbericht des TÜV Süd vom 08.12.2025 für eine Typenprüfung Prüfung der Standsicherheit – Hybridstahlurm mit Ankerkorb E – 175 EP5 E2 – HAST – 175 – FB – C – 01, Dokument Nr. 4011309-88-d-6 Rev. 1.
3. Prüfbericht des TÜV Süd vom 19.11.2025 für eine Typenprüfung zur Prüfung der Standsicherheit – Gründung, hier: Flachgründung $\varnothing = 28,40$ m, Dokument Nr. 4011309-89-d-7 Rev. 0.
4. Prüfbericht des TÜV Süd vom 25.11.2025 für eine Typenprüfung – Gründung, hier Tiefgründung $\varnothing = 23,20$ m, Var. A: 60 Pfähle 45/45 cm; 60 Pfähle $\varnothing 51$ cm, Var. B: 22 Pfähle $\varnothing 100$ cm, Dokument Nr. 4011309-875-d-7 Rev. 0.
5. Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)

6. Nachweis der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)
7. Nachweis der Rotorblätter
8. Nachweis der maschinenbaulichen Komponenten (Maschinengutachten)
9. Nachweis der Verkleidung von Maschinenhaus und Nabe
10. Nachweis für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz
11. Bedienungsanleitung
12. Inbetriebnahmeprotokoll
13. Gutachterliche Stellungnahme Evaluierung der Konstruktion – Lastannahmen E – 175 EP5 E2, hier: Turm und Fundamentlasten, TÜV SÜD, 4011309-14-d-1 Rev. 0 vom 27.10.2025.
14. Gutachterliche Stellungnahme Evaluierung der Konstruktion – Lastannahmen E-175 EP5 E2, hier Maschinenbau – und Rotorblattlasten, TÜV SÜD, 4011309-17d-1 Rev. 2 vom 27.10.2025.
15. Gutachterliche Stellungnahme Evaluierung der Konstruktion – Maschinenbauliche Strukturen, hier: Tumkopfflansch, TÜV SÜD, 3743008-18-d-11 Rev. 3 vom 18.12.2025.
16. Gutachterliche Stellungnahme Evaluierung der Konstruktion – Maschinenbauliche Strukturen, Maschinenbauliche Komponenten, TÜV SÜD, 3821605-40-d-4 Rev. 4 vom 18.12.2025.
17. Gutachterliche Stellungnahme Evaluierung der Konstruktion – Maschinenhausverkleidungen und Personenanschlagpunkte, TÜV SÜD, 4011309-70-d-4 Rev. 1 vom 17.12.2025.
18. Gutachterliche Stellungnahme Bewertung der Konstruktion – Rotorblatt Enercon E-175 EP5-RB-01, TÜV SÜD 3821605-31-d-3 Rev. 6 vom 18.12.2025.
19. Gutachterliche Stellungnahme Typprüfung – Rotorblatt Enercon E-175 EP5-RB-01, hier Initiale Statische Tests, TÜV SÜD, 3821605-92-d-3 Rev. 1 vom 26.06.2024.
20. Gutachterliche Stellungnahme Evaluierung der Konstruktion – Handbücher, Personensicherheit, Betriebsführungs- und Sicherheitssystem (BUSSY), TÜV SÜD, 3821605-21-d-2 Rev. 4 vom 18.12.2025.
21. Gutachterliche Stellungnahme Bewertung der Konstruktion – Elektrische Komponenten und Blitzschutz, TÜV SÜD, 3821605-70-d-5 Rev. 3 vom 15.12.2025.

22. Bis zur Inbetriebnahme der Serienanlage muss eine gutachterliche Stellungnahme mit Bestätigung der finalen Unterlagen gem. Abschnitt 3.L der DIBt-Richtlinie /1/ vorgelegt werden.
23. Die Angaben und Hinweise aus dem Geotechnischen Gutachten für den Windpark Eimbeckhausen des Ingenieurbüros Wode GmbH, Kolberger Str. 13, 31319 Sehnde, Ersteller M.Sc. Theresa Leiser vom 16.09.2025 sind zu beachten. Vor Baubeginn müssen die erforderlichen Baugrundverbesserungen angegeben und genehmigt sein. Potentiell geforderte Abnahmen und Überwachungen der im Bodengrundgutachten beschriebenen Maßnahmen haben durch einen anerkannten Bodengutachter zu erfolgen. Darauf aufbauende Arbeiten dürfen erst durch die Freigabe eines anerkannten Baugrundsachverständigen ausgeführt werden.
24. Die Angaben und Hinweise aus dem Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Eimbeckhausen, Referenz – Nummer: 2024-H-119-P3-R0-VA vom 16.07.2025, Ersteller F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG sind zu beachten und umzusetzen. Aufgrund von Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität wurde ein Windsektormanagement angesetzt. Dieses kann aufgehoben werden, wenn die Eignung des Standorts durch eine extern durchgeführte Lastrechnung z. B. durch den Hersteller auf Basis der ermittelten Windbedingungen nachgewiesen wird.
25. Sollte zur Abführung des Niederschlagswassers eine Drainage anzulegen sein, so ist diese fachgerecht einzubauen und durch einen anerkannten Bodengutachter abnehmen zu lassen. Die Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert unmittelbar nach der Abnahme dem Landkreis Hameln-Pyrmont vorzulegen.
26. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter aus GFK (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.
27. Innerhalb von sechs Wochen ab Beginn des Probebetriebes der Windenergieanlage sind gutachterliche Bestätigungen einer anerkannten Prüfstelle über die korrekte Montage sowie die Funktionsfähigkeit für die Rotorblätter, die Maschinenbauteile (inkl. Nachweis der Schraubverbindung am Turmkopfflansch und Schweißnaht zum Turmblech), die Sicherheitseinrichtungen und die Handbücher für die jeweilige Anlage vorzulegen.
28. Der Beginn der Baumaßnahme ist der Bauaufsicht 4 Wochen vorher anzuzeigen, da diese einen Prüfsachverständigen zur Abnahme der Bewehrung, der Ausführung und der Abmessungen des Fundamentes vor dem Betonieren beauftragt.
29. Der Bauaufsicht und dem Prüfsachverständigen ist mind. 5 Werkzeuge vor Beginn des Betonierens der Stahlbetonbauteile anzuzeigen.

30. Innerhalb des ersten Halbjahres nach der Montage, allerdings nicht unmittelbar nach der Inbetriebnahme, muss die planmäßige Vorspannung der Ankerbolzen durch Überprüfung und ggf. Nachspannen sichergestellt werden. Für die Schrauben ist regelmäßig mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.
31. Die Windenergieanlage ist nach Beendigung der Nutzungsdauer oder wenn sie länger als 3 Jahre außer Betrieb ist, unverzüglich zurückzubauen. Fundament, Installationen sowie feste Zuwegungen sind vollständig zu entfernen, der entstehende Hohlraum ist so zu verfüllen, dass die landwirtschaftliche Verwendung der Grundstücke wieder gewährleistet ist.
32. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme (hier: Aufnahme des Betriebes inklusive Netzeinspeisung) sind der Bauaufsichtsbehörde für den Turm die endgültigen Abnahmeberichte vorzulegen. In den Abnahmeberichten ist der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens sowie des Typenprüfberichtes für Gründung und Turm zu bescheinigen.
33. Der sichtbare Teil des Fundaments (Fundamentsockel) ist mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf vier Jahre verlängert werden. Die Feststellung über die verlängerte Frist trifft die Bauaufsichtsbehörde. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle zwei Jahre, im Falle der Verlängerung des Zeitraums der Fremdüberwachung auf vier Jahre mindestens alle vier Jahre, ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind der Bauaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme unaufgefordert zuzuleiten.
34. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist unverzüglich der Rückbau der Anlage einschließlich des Fundaments (alle unterirdischen Anlagenteile) vorzunehmen. Auch die sonstigen im Rahmen des Vorhabens errichteten Nebenanlagen (Kranstellflächen u. ä.) sind in diesem Falle unverzüglich zurückzubauen.
35. Spätestens einen Monat nach einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber der Bauaufsichtsbehörde eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung unverzüglich vollständig zurückgebaut wird und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Zudem hat der neue Betreiber eine auf ihn ausgestellte Sicherheitsleistung, die unter Bedingung Nr. 2 genannten Anforderungen erfüllt, in gleicher Höhe bei der Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen.

36. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung entsprechend Bedingung Nr. 2 vorgelegt hat.

Brandschutz

37. Vor Inbetriebnahme (einschl. eines etwaigen Probetriebes) der WEA ist vom Aufsteller der brandschutztechnischen Stellungnahme oder einer anderen sachverständigen Person, die vom Bauherrn beauftragt wird, eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen aus der vorgenannten brandschutztechnischen Stellungnahme und die folgenden Nebenbestimmungen umgesetzt wurden. Ferner sind mit diesen Unterlagen die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die Fachunternehmerbescheinigungen und deren Abnahmebescheinigungen für brandschutztechnische Einrichtungen und Bauteile, geprüft bereitzuhalten.
38. Um im Brandfall eine rasche Orientierung und Lagebeurteilung zu ermöglichen, ist gemäß des o. g. Brandschutzkonzeptes, für das Gesamtobjekt ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 mit der Anlage zu erstellen. Der Plan ist der genehmigenden Baubehörde zwecks Verteilung in 5-facher Ausfertigung (einmal laminiert, dreimal in Sichthüllen und einmal auf CD) einzureichen.
39. Die für die Feuerwehr, nach den §§ 1 und 2 DVO-NBauO, erforderlichen Zufahrten und Entwicklungsflächen sind gemäß der gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Niedersachsen, Stand 28.09.2012 auszuführen und ständig freizuhalten. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar durch Schilder hinzuweisen.
40. In der Windenergieanlage sind Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Es ist dauerhaft durch das Anbringen von Schildern darauf hinzuweisen.
41. Der Löschwasserpendelverkehr muss dauerhaft gesichert sein. Es ist zu gewährleisten, dass sich die Fahrzeuge nicht gegenseitig die Zufahrt versperren. Der Nachweis ist zur Baugenehmigung zu erbringen.
42. Eine automatische Abschaltung der Anlage bei einer Gefahrenerkennung ist jederzeit zu gewährleisten.
43. Beim Abschalten muss der Rotor arretiert werden, um so ein Trudeln des Rotors im abgeschalteten Zustand zu verhindern
44. Die Abschaltung muss automatisch bei Ansprechen eingebauter Meldeeinrichtungen erfolgen und zusätzlich von der Überwachungszentrale des Betreibers aus möglich sein.

III.2.4

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Bodenschutzbehörde

gem. Stellungnahme vom 18.03.2026

1. Einen Monat vor Baubeginn (Beginn jeglicher Art von Erdarbeiten) ist ein Bodenschutzkonzept vorzulegen aus dem hervorgeht, wie mit dem Boden während der Errichtung der WEA (Kranstellflächen, Zuwegung, Kurvenradien) umgegangen wird und mit welchen Maßnahmen die beeinträchtigten Bodenfunktionen nach Ende der Baumaßnahmen wieder hergestellt werden können.
2. Einen Monat vor Baubeginn ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu benennen, welche vertiefte Kenntnisse im Umgang mit dem Schutzgut Boden nachweisen kann. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde hat eine Beauftragung durch den Genehmigungsinhaber zu erfolgen.
3. Die Bodenbearbeitung ist auf ein erforderliches Mindestmaß gemäß den eingereichten Antragsunterlagen zu beschränken. Eine darüberhinausgehende Bodenbearbeitung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde und dem begleitenden Bodengutachter im Vorfeld abzustimmen.
4. Bei den Arbeiten ist die DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben (Sept. 2019) - zu beachten und anzuwenden.
5. Betankungen dürfen nur auf befestigten Flächen unter Zuhilfenahme von Auffangwan-
nen und saugfähigem Betankungsfließ vorgenommen werden. Betankungsvorgänge
von Kränen und kettenangetriebenen Baumaschinen sind während der Arbeitsphasen
auf der Baustelle unter Zuhilfenahme von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zu-
gelassenen Tankfahrzeug unter Aufsicht zulässig. Dabei muss sich das Betankungsfließ
vom Auslauf des Tankfahrzeugs bis zum Einfüllstutzen des zu betankenden Fahr-
zeugs/Maschine auf ganzer Länge unter dem Schlauch befinden. Die Betankungsvor-
gänge sind zu protokollieren (Ort, Zeit, Menge, Aufsichtsperson). Sofern eine Betankung
von weiteren schweren Maschinen und Geräten auf der Baustelle erforderlich wird, ist
die Durchführung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen vorher rechtzeitig mit der
BBB und der Unteren Wasserbehörde (Umweltamt) des Landkreises Hameln-Pyrmont
einvernehmlich abzustimmen. Eine Betankung mit Kanistern ist nicht erlaubt.
6. Weitere Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, soweit sich diese bei der weiteren
Planung oder der Bauausführung zum Schutz des Bodens als notwendig erweisen soll-
ten (Auflagenvorbehalt, § 12 Abs. 2a BImSchG).

III.2.5

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Denkmalschutzbehörde - Archäologie

gem. Stellungnahme vom 23.10.2025

Aktenzeichen: 52.30.03-2025/0006957

Die Denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in Verbindung mit §§ 12 – 14 und 35 NDSchG ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (evtl. Rodungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist vom Träger der Maßnahme so bald wie möglich, mindestens aber 4 Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen, damit deren Beobachtung durch die archäologische Denkmalpflege und gegebenenfalls eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter Funde stattfinden kann. Der Abschluss der Maßnahme ist ebenfalls anzuzeigen.
2. Die Anzeigen sind an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, sowie an das Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie -, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover (NLD-ReferatA2@NLD.Niedersachsen.de) zu richten.
3. Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenraumschaufel zu erfolgen.
4. Alle Bodeneingriffe sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker(in)) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer(in)) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können.
5. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten.
6. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) und die durch die qualifizierte Fachkraft auszuführende archäologische Untersuchung ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem NLD -Abteilung Archäologie-, Referat Archäologie A2, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen.
7. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/Aktivitätsnummer beim NLD einzuholen.
8. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Bergung und Dokumentation eventuell auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.

9. Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach einer Planungsdocumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen.
10. Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Verfügung zu stellen.

Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens sechs Wochen und der Abschlussbericht inkl. Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem NLD vorzulegen.

III.2.6

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Naturschutzbehörde (UNB)

gem. Stellungnahme vom 17.03.2026

Az.: 55.40.03-2024/0005108

1. Allgemein

Der vom Antragsteller vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 17.03.2026, Revision 02, erstellt vom Planungsbüro PlanGIS GmbH, Podbielskistr. 70, 30177 Hannover sowie das Avifaunistische Fachgutachten (AFB) vom November 2021, erstellt von der BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR, Freiheitsweg 38A, 49086 Osnabrück, werden mit Text und Karten als Bestandteil der Genehmigung festgelegt, sofern nicht abweichend durch die Nebenbestimmungen und Hinweise der Genehmigung andere Regelungen getroffen werden.

2. Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

1. Die ÖBB ist durch ein unabhängiges, fachlich qualifiziertes Fachbüro (z. B. Dipl.-Landschaftspfleger/-in; Landschaftsökologe/-in, oder fachähnliche Qualifikation) mit nachweislich vertieften Kenntnissen und einschlägiger Erfahrung in der ökologischen Baubegleitung durchzuführen.
2. Die in dem Maßnahmenblatt V_{LBP}1 (Umweltbaubegleitung) des LBP beschriebenen Leistungen sind Bestandteil der ökologischen Baubegleitung und verbindlich umzusetzen, soweit sie den Regelungen dieser Nebenbestimmung nicht widersprechen.

3. Die ÖBB hat die frist- und fachgerechte Umsetzung sämtlicher artenschutzrechtlicher, landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen dieses Bescheides sicherzustellen. Hierzu überwacht sie insbesondere:
 - a. die Einhaltung aller in diesem Bescheid festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen,
 - b. die Einhaltung der festgesetzten Bauzeitenregelungen und Bautabuflächen sowie die Beachtung aller einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften und der genehmigten Planung, einschließlich der Vorgaben in den Maßnahmenblättern V_{LBP}2 des LBP,
 - c. die fachliche Begleitung von Änderungen oder Abweichungen von der genehmigten Planung, soweit diese zur Vermeidung zusätzlicher Eingriffe erforderlich werden,
 - d. die ordnungsgemäße Durchführung des Rückbaus, der Bodenwiederherstellung und der Rekultivierung temporär genutzter Flächen (insbesondere Baufelder, Zuwegungen, Baustelleneinrichtungen),
 - e. die Überprüfung sämtlicher Baufelder, Zuwegungen und angrenzender geeigneter Habitatstrukturen auf das Vorkommen von Feldlerche, anderen bodenbrütenden Vögeln oder Kleinsäugetern vor Baubeginn. Bei positivem Nachweis ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.
4. Werden Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorgaben festgestellt oder drohen solche unmittelbar, hat die ÖBB unverzüglich die Bauleitung zu informieren und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen zu veranlassen. Die UNB ist darüber in Kenntnis zu setzen.
5. Nach Abschluss der Bauphase sowie nach erfolgter und dokumentierter Herstellung der Kompensationsflächen ist der UNB durch den Vorhabenträger jeweils ein schriftlicher Ergebnisbericht der ÖBB vorzulegen. Der jeweilige Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 15.03. des auf den Abschluss der Bauphase bzw. der Herstellung der Kompensationsflächen folgenden Jahres einzureichen. Die Berichte haben einen Nachweis über durchgeführte Maßnahmen, festgestellte Abweichungen und gegebenenfalls ergriffene Korrekturmaßnahmen zu enthalten.

3. Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

1. Sollten während der Bauarbeiten Gehölze entfernt werden müssen, sind der Ort und der Umfang der geplanten Fällarbeiten sowie die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert darzustellen. Die Entfernung potenzieller Habitatbäume darf erst nach fachlicher Bewertung durch eine qualifizierte Person und Freigabe durch die UNB erfolgen. Die Ergebnisse der Bewertung (inkl. Foto-Dokumentation und Protokoll) sind der UNB vor Durchführung der Arbeiten vorzulegen.

2. Sofern in begründeten Fällen die Baufeldfreimachung außerhalb des im Maßnahmenblatt V_{ASP1} „Bauzeitenregelung“ vorgegebenen Zeitraums (01. Oktober bis 28./29. Februar) fällt, ist die Fläche vorab für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. Häckseln, Grubbern, Flatterband). Art, Umsetzung und erfolgreiche Einrichtung der Vergrümmungsmaßnahmen sind der UNB mittels Fotodokumentation spätestens drei Tage vor Beginn der Baufeldfreimachung mitzuteilen. Die Baufeldfreimachung darf nur erfolgen, nachdem eine fachkundige Person nachgewiesen hat, dass innerhalb der zu bearbeitenden Fläche einschließlich eines 20 m-Streifens keine Vogelbruten betroffen sind. Sollte die Vergrümmung nicht erfolgreich sein, darf die Baufeldfreimachung nur nach Freigabe der UNB erfolgen.
3. Störungsrelevante Arbeiten sind während der Kernbrutzeit des Schwarzstorches (01. April bis 31. Juli) nicht innerhalb von jeweils zwei Stunden vor und nach Sonnenauf- bzw. -untergang zulässig. Als störungsrelevante Arbeiten gelten insbesondere Errichtungsverkehr, Rodungs- und Erdarbeiten, Auf- und Abbau von Baumaschinen und Kränen sowie Arbeiten mit erheblichem Lärm- oder Lichtaufkommen. Im Zeitraum vom 01. August bis 30. September sind diese störungsrelevanten Arbeiten jeweils innerhalb von zwei Stunden vor und nach Sonnenauf- bzw. -untergang nur unter Begleitung durch die ÖBB zulässig. Die ÖBB überwacht in diesem Zeitraum die Nutzung des Vorhabengebietes und seines Umfeldes durch den Schwarzstorch, bewertet mögliche Störwirkungen durch die Bautätigkeiten und veranlasst bei erkennbarer Nutzung des Wirkraums durch den Schwarzstorch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, insbesondere die temporäre Einschränkung oder Unterbrechung störungsrelevanter Arbeiten.
4. Die in Maßnahmenblatt V_{ASP1} „Bauzeitenregelung“ getroffenen Regelungen zum Fledermausschutz sind verbindlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach Freigabe der UNB zulässig.
5. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch vor Inbetriebnahme der jeweiligen WEA, ist der UNB ein Abschlussbericht unaufgefordert zu übermitteln.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

4.1 Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm - Schwarzstorch

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte wird für die WEA eine Ausgleichszahlung in Höhe von **3.150,00 €** festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist. Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung der Bundeskasse zu erfolgen:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC: MARKDEF1860
Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist zwingend das folgende Kassenzeichen "1180 0674 3208" anzugeben.

Die Zahlung ist erstmalig spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme der WEA und darauffolgend jährlich jeweils bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zu leisten.

4.2 Phänologiebedingte Abschaltung zum Schutz des Rotmilans

1. Die in Maßnahmenblatt V_{ASP}2 des LBP festgelegten Maßnahmen zur phänologiebedingten Abschaltung der WEA zum Schutz des Rotmilans sind verbindlich umzusetzen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
2. Im Zeitraum vom 01. März bis zum 31. August eines jeden Jahres ist die WEA während der Balz- und Nestlingszeit des Rotmilans an insgesamt 28 Tagen zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang vollständig abzuschalten. Die Festlegung der konkreten Abschalttage erfolgt unter Berücksichtigung der Aktivitätsphasen des Rotmilans. Eine Abschaltung ist nicht erforderlich bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 8 m/s sowie bei anhaltendem Dauerregen. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sowie die Wetterdaten sind zu erfassen, für die Dauer des Anlagenbetriebs aufzubewahren und der UNB auf Verlangen vorzulegen.
3. In den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der WEA ist ein jährliches Monitoring durch ein qualifiziertes Fachbüro im zentralen Prüfbereich (1.200 m um die WEA) entsprechend den Vorgaben und Erfassungshäufigkeiten des Maßnahmenblatts V_{ASP}2 des LBP verbindlich durchzuführen. Die Monitoringergebnisse sind der UNB in Form eines kurzen fachgutachterlichen Berichts im jeweiligen Erfassungsjahr spätestens bis zum 31.12. vorzulegen.
4. Nach Abschluss der dreijährigen Monitoringphase sind die phänologiebedingten Abschaltzeiträume auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse im Einvernehmen mit der UNB festzulegen und ab dem vierten Betriebsjahr für die Dauer des Anlagenbetriebs verbindlich anzuwenden.
5. Von den phänologiebedingten Abschaltungen kann im jeweiligen Betriebsjahr abgesehen werden, wenn durch ein jährlich durchzuführendes Monitoring eines qualifizierten

Fachbüros entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblatts V_{ASP}2 des LBP nachgewiesen wird, dass im zentralen Prüfbereich kein Brutnachweis und kein begründeter Brutverdacht des Rotmilans vorliegt und der UNB keine entgegenstehenden Nachweise vorliegen. Ein entsprechender Monitoringbericht ist der UNB rechtzeitig vor Beginn der geplanten Abschaltzeitpunkte vorzulegen und muss insbesondere die untersuchten potenziellen Reviere, die Kartierzeiten sowie die jeweils vorherrschenden Witterungsbedingungen enthalten. Sobald ein Brutnachweis oder ein begründeter Brutverdacht festgestellt wird, ist die phänologiebedingte Abschaltung entsprechend den nach Abschluss der dreijährigen Monitoringphase gemäß Auflage 4.2 Abs. (4) festgelegten Abschaltzeiträumen durchzuführen.

4.3 Fledermausschutz

1. Es ist ein artspezifisches bzw. artgruppenspezifisches Abschaltzenario im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei definierten Witterungsverhältnissen (Temperaturen über 10 °C, Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und bei ausbleibendem Niederschlag) an der WEA gemäß Artenschutzleitfaden (Pkt. 7.3 a; MU 2016) vorzusehen.
2. Während der gesamten Betriebszeit der WEA ist der UNB jährlich unaufgefordert bis 01.03. des Folgejahres ein prüffähiges Betriebsprotokoll vorzulegen. Das Protokoll muss die tatsächlichen Abschaltzeiten, Wetterdaten und Windgeschwindigkeiten enthalten. Der Betreiber hat nachzuweisen, dass die festgesetzten Abschaltzeiten eingehalten wurden.
3. Zur Optimierung der Abschaltparameter für die Fledermäuse kann ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind nachfolgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a. Das Gondelmonitoring umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in den Zeiträumen vom 01. April bis 31. Oktober (Pkt. 8, MU 2016). Die Methodik hat sich an den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann et al. (2011, ggf. nach aktualisierter Fassung)) zu orientieren.
 - b. Es sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Aufzeichnungsgeräte zu verwenden, die eine Artbestimmung ermöglichen. Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Die Detektoren (Batcorder, Anabat oder Avisoft u.a.) sind so zu kalibrieren, dass aus der Anzahl der akustischen Signale auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden kann.
4. Kann anhand der Ergebnisse des Gondelmonitorings durch einen Fachgutachter in Form eines Berichts (Ergebnisse der Messungen des ersten Betriebsjahres mit Abschaltungen,

Aussagen zur Signifikanz von Kollisionseignissen, Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos auf ein vertretbares Maß) belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit oder höheren Temperaturen ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, besteht die Möglichkeit die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse anzupassen. Die Entscheidung über mögliche Anpassungen obliegt der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, welche die Ergebnisse mit Betreiber und Gutachter abstimmt. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen. Die Aktivitätsmessung im zweiten Betriebsjahr dient der Verifizierung der Beurteilung aus dem ersten Betriebsjahr und kann weitere Anpassungen nötig machen bzw. optimieren. Auf dieser Grundlage ist ein weiterer fundierter Bericht mit fachspezifischen Ergebnissen zu erstellen und das weitere Vorgehen für den Betrieb der Anlagen abzustimmen.

5. Sofern die Betriebszeiten angepasst werden, ist gemäß den artenschutzrechtlichen Anforderungen eine Signifikanzschwelle für die Schlagopferzahl von < 1 getöteten Fledermaus pro Jahr und WEA einzuhalten und in den Betriebsalgorithmus zu integrieren.

5 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das vom Antragsteller vorgelegte Gutachten zur Natura 2000-Vorprüfung vom 07.11.2025, Revision 01, erstellt vom Planungsbüro PlanGIS GmbH, Podbielskistr. 70, 30177 Hannover wird als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung.

6 Kompensationsmaßnahmen

1. Die Kompensationsflächen sind vor Beginn der Errichtung der WEA vollständig herzustellen.
2. Für die Abgrenzung der vorhabenbezogenen Kompensationsfläche zu den angrenzenden Ackerflächen sind Eichenspaltpfähle mit einer Kantenlänge von mindestens 16 cm zu verwenden. Die Eichenspaltpfähle werden in einem Abstand von ca. 30 Metern zueinander gesetzt.
3. Die in den Maßnahmenblättern A_{CEF1} und A_{LBP1} des LBP beschriebenen Vorgaben zur Herstellung der Kompensationsflächen sind verbindlich umzusetzen. Die Kompensationsflächen sind bis zum vollständigen Rückbau der WEA dauerhaft in ihrer Funktion zu erhalten.
4. Nach erfolgter Herstellung der vorhabenbezogenen Kompensationsmaßnahme ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Die naturschutzbehördliche Abnahme erfolgt nach Umsetzung der Maßnahme.

6.1 Maßnahme A_{CEF}1 - Ausgleichsfläche Bodenbrüter

1. Die auf dem Flurstück 43/16, Flur 10, Gemarkung Eimbeckhausen gelegene externe Kompensationsfläche ist entsprechend der Darstellung im Maßnahmenblatt A_{CEF}1 des LBP, Abbildung 10, auf einer Flächengröße von 1.114,5 m² als Ausgleichsfläche für Bodenbrüter festgelegt und durch Eintragung einer Baulast zu sichern.
2. Die Fläche ist so funktionsfähig bereitzustellen, dass sie zu Beginn der Brutzeit der Feldlerche wirksam ist.
3. Die im Maßnahmenblatt A_{CEF}1 flächig blau dargestellte Ausgleichsfläche ist in einem Mindestabstand von 50 m zu den nordöstlich angrenzenden Gehölzbeständen anzulegen.

6.2 Maßnahme A_{LBP}1 - Ausgleichsfläche Boden

Die auf dem Flurstück 43/16, Flur 10, Gemarkung Eimbeckhausen gelegene externe Kompensationsfläche ist entsprechend der Darstellung im Maßnahmenblatt A_{LBP}1 des LBP, Abbildung 9, auf einer Flächengröße von 1.114,5 m² als Ausgleichsfläche für den Eingriff in den Boden festgelegt und durch Eintragung einer Baulast zu sichern.

7. Rückbau temporär genutzter Flächen

1. Die temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollten aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben Fristabweichungen erforderlich sein, ist eine Verlängerung der Rückbaufrist mit Zustimmung der UNB zulässig.
2. Eine Schlussabnahme nach erfolgtem Rückbau wird durch die UNB angeordnet.

8. Vertragliche Absicherung

Alle Maßnahmen sind vertraglich so abzusichern, dass ihre Umsetzung, Unterhaltung und Funktionsfähigkeit für die in den jeweiligen Nebenbestimmungen festgelegten Zeiträume (z. B. die Betriebszeit der WEA) gewährleistet ist. Soweit in diesem Bescheid nicht anders geregelt, sind der UNB die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen auf Anforderung vorzulegen.

III.2.7

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover (Luftaufsicht zivil)

gem. Stellungnahme vom 25.09.2025

Aktenzeichen: 4246/30316-3 (73/25) Ni-11457

1. **Kennzeichnung**

Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

1.1. **Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast der Windenergieanlage ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

1.2. **Nachtkennzeichnung**

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315 m über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten

abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK). In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4246/30316-3 (73/25) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (*Kontakt*daten siehe unter Nr. 2 „Veröffentlichung“) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis der Baumusterprüfstelle über die Funktionsfähigkeit der BNK am Standort der Windkraftanlage (standortbezogene Erfüllung der Anforderungen) auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

1.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben

werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit das Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt wird.

Die Blinkfolge des Feuers auf der Windenergieanlage ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

1.4 **Stromversorgung**

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung der Anlage an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis

zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

1.5 **Sonstiges**

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

2. **Veröffentlichung**

Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können und
- b) der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
- c) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anpassen zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: lufffahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

4246/30316-3 (73/25)

und umfasst für die Windenergieanlage folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 11457)**

- **Name des Standortes**
- **Art des Luffahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

III.2.9.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln (Straßenbaubehörde)

gem. Stellungnahme vom 14.11.2025

Der Standort der WEA hält den nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass notwendigen Abstand zu Verkehrswegen ein. Damit eine größere Gefährdung als das allgemeine Lebensrisiko für den Verkehr auf der Landesstraße B 442 und dem dazugehörigen Radweg weitestgehend ausgeschlossen werden kann, müssen folgende Einstellungen an der WEA vorgenommen werden:

- a) die WEA ist für den Fall der Erkennung von Eisansatz auf „empfindlich“ zu programmieren. Dadurch soll die Zeit zwischen der Erkennung des Eisansatzes und dem Abschalten der Anlage auf mindestens die Hälfte der Zeit reduziert werden, als im Normalbetrieb. Diese Programmierung ist durch einen entsprechenden Nachweis eines Gutachters zu bestätigen.
- b) Sollte die Anlage Eisansatz erkennen, ist diese nach erfolgtem Betriebsstopp automatisch so einzustellen, dass die Rotorblätter parallel zur Bundesstraße 442 ausgerichtet werden. So kann bei einsetzendem Tauwetter ein möglicher Eisabfall auf die B 442 und dem parallel verlaufenden Radweg deutlich reduziert werden. Diese Programmierung ist durch einen entsprechenden Nachweis eines Gutachters zu bestätigen.

III.3

Hinweise

III.3.1

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1. Diese Genehmigung bezieht sich allein auf das betroffene Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
2. Hier nicht gem. § 13 BImSchG eingeschlossene, für die Realisierung des Vorhabens jedoch notwendige Entscheidungen, z. B. der zuständigen Straßenbaubehörde, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde oder der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) sind bei Vorliegen der konkreten Planungsdaten nach Rücksprache und Abstimmung mit den zuständigen Behörden separat zu beantragen. Die Genehmigungsbehörde soll über entsprechende Verwaltungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden.
3. Solange erforderliche Zustimmungen/Genehmigungen nicht erteilt sind, kann dieser Bescheid für die WEA nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die genannten Entscheidungen für die aktuelle Baudurchführung noch nicht benötigt werden. Erfolgen weitere bauliche Aktivitäten ohne die notwendigen Entscheidungen und werden diese dann nicht im Sinne der Antragstellerin getroffen, geht dies zu Lasten der Antragstellerin und kann u. U. Rückbaumaßnahmen zur Folge haben.

III.3.2

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Bauaufsichtsbehörde

1. Abgrabungen und Aufschüttungen, die zur Erstellung der Zuwegungen und der Kranstellfläche erforderlich sind und nicht nur temporär benötigt werden sind grundsätzlich baugenehmigungspflichtig.
2. Die Zuwegungen sind in einem separaten Bauantragsverfahren bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu genehmigen.

3. Spätestens vier Wochen vor Baubeginn (Beginn der Bautätigkeit einschließlich Errichtung der Zuwegung) ist der Bauleiter im Sinne des § 55 der Nds. Bauordnung (NBauO) schriftlich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu benennen.
4. Das Bauschild ist auszufüllen und bei Beginn der Bauarbeiten an der Baustelle, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar, anzubringen (§ 11 Abs. 3 NBauO).

Brandschutz

5. Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) - Fassung 2022 – sind einzuhalten. Nachzulesen unter: Technische Baubestimmungen | Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (niedersachsen.de)
6. Von dieser Stelle wird der Leitfaden „Windenergieanlagen (WEA) - Leitfaden für den Brandschutz“ vom VdS Verlag empfohlen.
7. Die Prüfung auf Übereinstimmung mit den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) ist nicht Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt den staatlichen Arbeitsschutzaufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für Arbeitsschutz).
8. Die Prüfung des Explosionsschutzes (der Explosionsgefahr) ist nicht Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme. Die Prüfung obliegt den zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) für die Prüfung nach BetrSichV, die im Rahmen der Liberalisierung des Prüfwezens in Deutschland eingeführt wurden und führen diese seit dem 1. Januar 2006 durch. Zugelassene Überwachungsstellen sind beispielsweise TÜV, DEKRA, GTÜ und SGS.
9. Die erforderliche Grundversorgung mit Löschwasser, gemäß Brandschutzgesetz Niedersachsen und DVGW-Arbeitsblatt W405, ist durch die Gemeinde sicherzustellen. Von einer gesicherten Löschwasserversorgung wird ausgegangen.
10. Es wird empfohlen die WEA mit einer automatischen Branderkennungs- und Feuerlöschanlage für WEAs, zur frühzeitigen Brandbekämpfung gemäß dem Leitfaden für den Brandschutz für Windenergieanlagen (WEA), vom VdS auszustatten.

III. 3.3

Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Naturschutzbehörde

gem. Stellungnahme vom 17.03.2026
Aktenzeichen: 55.40.03-2024/0005108

1. Die im Maßnahmenblatt A_{CEF1} des LBP, Abbildung 10 als pink schraffiert dargestellte Fläche (3.610,5 m²) sollte so bewirtschaftet werden, dass kein für die Feldlerche verdrängend wirkender Bewuchs entsteht (z. B. dichter Gehölzbestand).
2. Innerhalb des vom Rotor überstrichenen Bereichs zzgl. 50 m Puffer sowie der Kranstellflächen sollte zwingend auf Nutzungen verzichtet werden, die eine erhöhte Attraktivität für den Rotmilan begründen. Dazu zählen insbesondere Kurzrasenvegetation, Bracheflächen, zu mähenes Grünland sowie Agrarumweltmaßnahmen.
3. Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob für die Anlieferung der Rotoren und Mastkomponenten von den qualifizierten Straßen bis zum Aufstellort der Windkraftanlage oder für die Verlegung von Kabeln (Stromeinspeisung in das öffentliche Netz) gegebenenfalls Gehölze auf den Stock gesetzt oder Bäume gefällt werden müssen. Hierbei wäre die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde frühzeitig einzubinden. Ggf. kann eine Genehmigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz für solche Arbeiten nötig werden.
4. Die in den Auflagen angeordneten naturschutzbehördlichen Abnahmen sind kostenfrei. Nachkontrollen oder zusätzliche Kontrollen der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen (§ 15 BNatSchG) sind gemäß Niedersächsischem Verwaltungskostengesetz gebührenpflichtig.

III.3.4

Landkreis Hameln-Pyrmont

Untere Denkmalschutzbehörde - Archäologie

gem. Stellungnahme vom 23.10.2025

Aktenzeichen: 52.30.03-2025/0006957

1. Treten keine Bodenfunde-/ Befunde auf, wird das Bauvorhaben nach Abstimmung mit dem NLD von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Baufortführung freigegeben.
2. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen gemacht werden oder Denkmale der Erdgeschichte entdeckt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

3. Diese denkmalrechtliche Genehmigung ergeht Ihnen gemäß § 24 Abs. 3 NDSchG gebührenfrei.
4. Diese denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.
5. Die Maßnahmen sind entsprechend der Nebenbestimmungen und Hinweise dieser denkmalrechtlichen Genehmigung sowie den in den geprüften Antragsunterlagen enthaltenen Angaben auszuführen. Der/die Antragsteller/in ist dafür verantwortlich, dass dies an die ausführenden Firmen weitergegeben wird.

III.3.5

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover (Luftaufsicht zivil)

gem. Stellungnahme vom 25.09.2025

Aktenzeichen: 4246/30316-3 (73/25)

1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

III.3.6

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

gem. Stellungnahme vom 04.11.2025

Aktenzeichen: TOEB.2025.10.00117

1. Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.
Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

2. Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

III.3.7

Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Wasserbehörde

gem. Stellungnahmen vom 06.11.2025

1. Sollten bei den Erdarbeiten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind diese im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont abzustimmen und dort anzuzeigen. Ohne vorherige Freigabe der Unteren Wasserbehörde darf eine mögliche Wasserhaltung - mit Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser - nicht ausgeführt werden.
2. Sollte für die Zuwegung zur Windkraftanlage ein Gewässer verrohrt werden müssen oder für die Stromversorgung der Anlage ein Gewässer gekreuzt werden, ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

III.3.8

Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Abfallbehörde

gem. Stellungnahme vom 18.03.2026

Die bei der Errichtung und Inbetriebnahme sowie im täglichen Betrieb anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgungswege sind im Vorfeld der Unteren Abfallbehörde darzulegen.

IV. Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen

- Formanträge auf Genehmigung des Vorhabens nach dem BImSchG vom 30.06.2025 u. a. mit Lageplänen mit Zuwegungen u. Kranstellflächen, Beschreibung der Anlagen und deren Betrieb
- Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 17.02.2026, Berichts-Nr. 24-1-3003-002-NW Var.2
- Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 17.02.2026, Berichts-Nr. 24-1-3003-002-NW Var.2
- Prüfbescheid für eine Typenprüfung Bescheid Nr. 4011309-103-d Rev. 0 vom 19.12.2025 des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen TÜV Süd mit den dort aufgeführten Unterlagen
- Technische Beschreibung Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen EP5, D0736681/10.0- de / DB
- Ergänzung zu den anlagenspezifischen Brandschutzkonzepten der Windenergieanlagen des Herstellers ENERCON, BV-Nr. 1143-464/24 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeyer vom 13.02.2025
- Standortbezogenes Brandschutzkonzept, BV-Nr. 1143-540/25 Index A, des Brandschutzbüros Tegtmeyer, erstellt von Martin Sonnenberg vom 20.10.2025.
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Eimbeckhausen, Referenz – Nummer: 2024-H-119-P3-R0-VA vom 16.07.2025, Ersteller F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG
- Geotechnisches Gutachten für den Windpark Eimbeckhausen des Ingenieurbüros Wode GmbH, Kolberger Str. 13, 31319 Sehnde, Ersteller M.Sc. Theresa Leiser vom 16.09.2025
- Prüfbescheid des TÜV Süd für - Turm und Fundamente E-175 EP5 E2-HAST-175-FB-C-01, Bericht-Nr. 4011309-103-d Rev. 0
- Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark Eimbeckhausen der planGIS GmbH,

Podbielskistraße 70, 30177 Hannover vom 18.03.2026, Projekt-Nr. 4_24_145, Rev. 02

- FFH-Vorprüfung zum Windpark Eimbeckhausen der planGIS GmbH, Podbielskistraße 70, 30177 Hannover vom 31.07.2025, Projekt-Nr. 4_24_145, Rev. 00

V.

Beteiligte Träger öffentlicher Belange

Name	Straße	HausNr	PLZ	Ort
Stadt Bad Münder am Deister	Steinhof	1	31848	Bad Münder
Samtgemeinde Rodenberg	Amtsstraße	5	31552	Rodenberg
Landkreis Schaumburg	Jahnstraße	20	31655	Stadthagen
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Abfallbehörde (UAB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Bauaufsichtsbehörde (UBauB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Bodenschutzbehörde (UBB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Bodenarchäologiebehörde (UBAB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Denkmalschutzbehörde (UDB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Immissionsschutzbehörde (UIB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Landesplanungsbehörde (RROP)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Naturschutzbehörde (UNB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Waldbehörde (UWaldB)				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Wasserbehörde (UWB) - Wasser				im Hause
Landkreis Hameln-Pyrmont - Untere Wasserbehörde (UWB) - Abwasser				im Hause
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	Bahnhofplatz	2-4	31134	Hildesheim
BAIUDBw	Postfach	2963	53019	Bonn
BUND Kreisgruppe Hameln-Pyrmont	Berliner Platz	4	31785	Hameln
BUND Landesverband Niedersachsen e. V.	Goebenstraße	3 a	30161	Hannover
Bundesnetzagentur - Referat 226-10 -	Fehrbelliner Platz	3	10707	Berlin
Deutsche Breitbanddienste	Tullastraße	4	69126	Heidelberg
Deutsche Telekom Technik GmbH - Niederlassung Nord PTI 21	Neue-Landstraße	6	30625	Hannover
Deutscher Gebirgs- u. Wanderverein e. V., LV Niedersachsen	Rolansmauer	23 a	49074	Osnabrück

Deutscher Wetterdienst (DWD)	Frankfurter Straße	135	63067	Offenbach
Ericsson Services GmbH -CHG-	Prinzenallee	21	40549	Düsseldorf
GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL	Kölnische Straße	108-112	34119	Kassel
Heimatbund Niedersachsen e. V. (HBN)	Groß-Buchholzer Kirchweg	73	30655	Hannover
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. (LGLN)	Podbielskistraße	331	30659	Hannover
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz	Goebenstraße	3 a	30161	Hannover
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Standort Hannover	Wunstorfer Landstraße	9	30453	Hannover
NABU Hameln-Pyrmont	Steinweg	8	31863	Coppenbrügge
Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	Alleestraße	1	30167	Hannover
Nds. Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie (LBEG)	Stilleweg	2	30655	Hannover
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	An der Scharlake	39	31135	Hildesheim
Nds. Landesforsten, Forstamt Nienburg	Kl. Drakenburger Str.	19	31582	Nienburg
NLStBV -Luftaufsichtsbehörde-	Göttinger Chaussee	76 A	30453	Hannover
NLStBV - Straßenbauamt Hameln -	Roseplatz	5	31787	Hameln
Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße	5	45141	Essen
PLEDOC GmbH	Gladbecker Straße	404	45326	Essen
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA)	Goslarsche Straße	3	31134	Hildesheim
Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH	Hafenstraße	14	31785	Hameln
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring	23-25	80992	München
TenneT TSO GmbH	Eisenbahnlängsweg	2 a	31275	Lehrte
TransnetBW GmbH - SuedLink	Osloer Straße	15-17	70173	Stuttgart
Westfalen Weser - Netz	Tegelweg	25	33102	Paderborn
ZPD - PD Digitalfunk Nds. -	Tannenbergallee	11	30163	Hannover
WBV Eimbeckhausen				

VI.
Rechtsgrundlagen – insbesondere...

§§ 4, 5, 6, 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m.
 § 19 BImSchG (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) - § 13 BImSchG
 § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i. V. m.

Ziff. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV
§ 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
§§ 1 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (9. BlmSchV)
§ 12 BlmSchG (Nebenbestimmungen)
§ 1 und Anlage 1 Ziff. 8.1 der Nds. Zuständigkeitsverordnung Umwelt- und Arbeitsschutz
(Nds. ZustVO-UmwAS)

(alle Rechtsgrundlagen in der zurzeit gültigen Fassung)

VII.

Begründung

Die Firma BayWa r.e., Wind II GmbH, Harnischstr. 8, 30163 Hannover hat am 30.06.2025 einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach § 4 i.V.m. § 19 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Bad Münder, OT Eimbeckhausen gestellt.

Es handelt sich dabei um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und ist hiernach dem Grunde nach genehmigungsfähig. Das Bauvorhaben liegt in einer durch den Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münder ausgewiesenen Vorrangzone für die Windenergie. Die Stadt Bad Münder erteilte mit Schreiben vom 20.11.2025 ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit gegeben.

Da es sich bei der vorgesehenen WEA um eine Anlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m handelt, ergibt sich die Genehmigungspflicht für das Vorhaben aus den §§ 4 Abs. 1 und 10 BlmSchG i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BlmSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Außerdem wurde nach § 19 Abs. 3 S. 2 BlmSchG beantragt, die Entscheidung über den Antrag gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt zu machen.

Nach Nr. 8.1 c) der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist der Landkreis Hameln-Pyromont für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Das Vorhaben fällt gemäß § 1 Absatz 1 letzter Satz der 4. BlmSchV unter die in Nummer 1.6.2 genannte Anlagenart des Anhangs zur 4. BlmSchV, die in Spalte "c" mit einem "V" gekennzeichnet ist. Demnach war gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BlmSchV für dieses Vorhaben ein

vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich, da das Vorhaben dem § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) unterliegt. (Antragstellung bis zum 30.06.2025)

Die Stadt Bad Münder hat bereits bei der Ausweisung der betroffenen Fläche in dem Entsprechenden Flächennutzungsplan eine UVP Prüfung durchführen lassen. Somit ist nach § 6 Abs.1 S.1 WindBG eine erneute Prüfung vor Genehmigung nicht durchzuführen.

Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV ist die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung in die Begründung dieser Genehmigung aufzunehmen:

1. Beschreibung des Vorhabens

Die BayWa r.e., Wind II GmbH, Harnischstr. 8, 30163 Hannover (Antragstellerin), hat beim Landkreis Hameln-Pyrmont als zuständiger Unterer Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E 175 EP5 E2 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG gestellt. Die geplante WEA hat eine Nabenhöhe von 175 m und eine Gesamthöhe über Geländeoberkante von 262,5 m, bei einer Nennleistung von 7,0 MW.

Sie soll am folgenden Standort in 31848 Bad Münder errichtet werden:

lfd. Nr. ASt	meine lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück[e]	(UTM-E) 32 U-	(UTM-N) 32 U-
WEA 1	02-05	Eimbeckhausen	11	4	527211	5788618

Das Vorhaben soll in einem durch die Stadt Bad Münder im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiet für Windenergie umgesetzt werden. Dies ist die Voraussetzung, dass gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Artenschutzprüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht durchzuführen sind.

Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG liegen nicht vor.

Die Antragstellerin hat mit folgenden Unterlagen die naturschutzrechtlichen Belange dargestellt und die notwendigen Maßnahmen beschrieben:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) einschließlich Karten zum geplanten Windpark vom 17.03.2026, Ingenieurbüro PlanGIS GmbH, Revision 2
- FFH-Vorprüfung, Windpark Eimbeckhausen Landkreis Hameln-Pyrmont Niedersachsen, vom 07.11.2025, Revision 01, PlanGIS GmbH

- Avifaunistisches Fachgutachten zum Repowering d. Windparkes Eimbeckhausen (Landkreis Hameln-Pyrmont) einschließlich Karten, Stand November 2021, BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR

Diese Unterlagen finden Einzug in diesen Genehmigungsbescheid und wurden durch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Hameln-Pyrmont in Form von Auflagen in diesen Bescheid aufgenommen.

Durch die Errichtung der WEA kommt es zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Somit liegt ein Eingriff i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor.

Die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe werden im LBP für die hier geprüfte WEA dargestellt.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Gemäß § 15 Abs. 2 ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind u. a. die Funktionsminderung von Feldlerchen-Lebensräumen durch indirekte Scheuchwirkung, Beseitigung von Gehölzen und Verlust bzw. Versiegelung von Biototypen und Boden. Mit der Flächeninanspruchnahme gehen Lebensräume verloren bzw. Funktionen des Naturhaushalts werden gemindert.

Die in dem LBP aufgeführten und beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen und Auflagen, einschließlich der angepassten Bilanzierung (Kompensation der Vollversiegelung im Verhältnis von 1:1) geeignet, die Eingriffe zu minimieren.

Durch die vorliegenden Kenntnisse über Vorkommen von Groß- und Greifvögeln sowie deren Flugbewegungen werden unter Berücksichtigung des Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung daher unterschiedliche Maßnahmen festgesetzt, um das Kollisionsrisiko der hier vorkommenden Groß- und Greifvogelarten zu minimieren. Dazu zählen u. a. die für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche und Kranstellflächen sowie die mahdbedingte temporäre

Abschaltung der WEA. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich gemäß § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1 BNatSchG um fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Absatz 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Da die geplante WEA erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben wird, welche aufgrund des großräumigen optischen Wirkungsbereichs der Anlage nicht zu vermeiden oder auszugleichen sind, hat der Verursacher (hier: Antragsteller) gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 6 NNatSchG einen Ersatz in Geld zu leisten.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7% der Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke (§ 6 Abs. 1 NNatSchG). Das Ersatzgeld wird seitens des Landkreises festgelegt.

Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Lebensstätten-schutz),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Pflanzenartenschutz).

Das Vorhaben wird nach § 6 WindBG geführt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nicht durchzuführen. Stattdessen erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Regelungen des § 45b BNatSchG werden sinngemäß angewendet. Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Allgemein

Die Einbindung des LBP und des AFB als rechtsverbindliche Bestandteile der Genehmigung dient der sicheren und einheitlichen Umsetzung der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) sowie der artenschutzrechtlichen Auflagen.

Ökologische Baubegleitung

Die Nebenbestimmungen und Auflagen der ÖBB sind erforderlich, um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sowie der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG, während der Bauausführung, der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie bei Rückbau und Rekultivierung sicherzustellen. Die Benennung einer fachlich qualifizierten und unabhängigen ÖBB gewährleistet eine kontinuierliche fachliche Kontrolle der Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Einhaltung von Bauzeitenregelungen und Tabuflächen.

Die Anzeigepflicht gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde dient der behördlichen Kontrollmöglichkeit und stellt sicher, dass die fachliche Eignung der eingesetzten Person vor Beginn der Eingriffe überprüfbar ist. Die Berichtspflichten nach Abschluss der Bauphase sowie nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen dienen der Nachweisführung gegenüber der Genehmigungsbehörde und ermöglichen die Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmungen.

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Die Nebenbestimmungen und Auflagen dienen der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung der im LBP vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gehölzstrukturen und Bauflächen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten, insbesondere von Brutvögeln und Fledermäusen, darstellen, sodass durch die Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben des LBP sowie zur vorherigen Mitteilung von Ort und Umfang erforderlicher Gehölzentnahmen einschließlich der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ermöglicht der Unteren Naturschutzbehörde die Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 bis 15 BNatSchG festgelegten Maßnahmen.

Die fachlich qualifizierte Besitzprüfung vor Gehölzfällungen sowie die Freigabe durch die UNB bei Habitatbäumen stellen sicher, dass Quartier- oder Brutstandorte geschützter Arten erkannt und artenschutzrechtliche Verbote eingehalten werden.

Für den Fall von Abweichungen von der Bauzeitenregelung wird durch Vergrämuungsmaßnahmen, fachliche Kontrollen und die Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde gewährleistet, dass keine Vogelbruten beeinträchtigt werden. Die zeitliche Einschränkung störungsrelevanter Arbeiten reduziert erhebliche Störungen während sensibler Aktivitätsphasen des störungsempfindlichen Schwarzstorches bei der Nahrungssuche. Im Umfeld des Vorhabens sind mehrere traditionelle Brutlebensräume des Schwarzstorches bekannt. Zudem befinden sich in unmittelbarer Nähe (ca. 300 m) vom NLWKN als landesweit bedeutsam eingestufte Nahrungsgewässer, die durch Sichtnachweise belegbar von April bis September regelmäßig genutzt werden. Nach den Feststellungen des LBP zeigt die Art gegenüber WEA ein Meideverhalten im Bereich von etwa 300–500 m, sodass es zu erheblichen Störungen der Nahrungsräume während der Bauphase kommen kann. Während der Kernbrutzeit (01. April bis 31. Juli) ist die Störungsempfindlichkeit besonders hoch, sodass in den sensiblen Zeiten eine Bauzeitenregelung erforderlich ist. Auch im Zeitraum von August bis September besteht aufgrund der fortgesetzten Nutzung des Gebietes weiterhin ein Störungsrisiko, dem durch eine ÖBB Rechnung getragen wird. Die Regelung stellt ein verhältnismäßiges Mittel zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG dar.

Die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen zum Fledermausschutz dient der Vermeidung von Störungen nachtaktiver Arten. Die Vorlage eines Abschlussberichts ermöglicht der Unteren Naturschutzbehörde die Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung der festgelegten Maßnahmen.

Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm - Schwarzstorch

Aufgrund der Nähe der geplanten WEA zu dem landesweit bedeutsamen Nahrungsgewässer des Schwarzstorches befindet sich die WEA innerhalb des im LBP definierten Scheuchradius (s. hierzu auch Begründung zu 3.). Daher kann eine erhebliche Störung der Art gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats auf einer Fläche von rund 7,5 ha nicht ausgeschlossen werden.

Minderungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit den bereits vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen, wie der phänologiebedingten Abschaltung zum Schutz des Rotmilans oder Maßnahmen zum Fledermausschutz, nicht verhältnismäßig (§ 45 b Abs. 6 BNatSchG). Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist daher eine Zahlung in Höhe von 450 € je Megawatt installierter Leistung jährlich in das nationale Artenhilfsprogramm zu leisten. Mit der Zahlung werden die verbleibenden artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen.

Phänologiebedingte Abschaltung zum Schutz des Rotmilans

Rund 1.060 m nordöstlich der geplanten WEA ist ein Rotmilan-Brutvorkommen nachgewiesen und liegt damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Darüber hinaus sind im Artenerfassungsprogramm des NLWKN für den Zeitraum 2020 bis 2025 mehrere Revierzentren des Rotmilans im Abstand von mindestens 3.500 m zum Vorhaben erfasst worden. Vor diesem Hintergrund ist auf Grundlage der vorliegenden Daten von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG sind bei zu erwartenden Verstößen gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Die festgelegten phänologiebedingten Abschaltungen stellen eine geeignete Maßnahme dar, um dieses Risiko wirksam zu reduzieren. Die Einschränkung auf geeignete Witterungsbedingungen berücksichtigt die artspezifische Aktivität. Die Dokumentationspflicht dient der Nachvollziehbarkeit und Kontrolle. Das dreijährige Monitoring dient der standortspezifischen Ermittlung der Raumnutzung. Auf dieser Grundlage werden die Abschaltzeiten im Einvernehmen mit der UNB konkretisiert, um eine verhältnismäßige und an die Rotmilanaktivität vor Ort angepasste Steuerung zu gewährleisten.

Auf Abschaltungen bei ausbleibendem Brutgeschehen kann verzichtet werden, sofern dies fachlich belastbar nachgewiesen wird und keine entgegenstehenden Erkenntnisse vorliegen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass bei erneutem Brutvorkommen die Abschaltungen wieder greifen. Gemäß Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5, Abschnitt 2 BNatSchG handelt es sich bei der phänologiebedingte Abschaltung um eine für den Rotmilan geeignete Schutzmaßnahme.

Fledermausschutz

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind keine Fledermauserfassungen eingereicht worden. Nach § 6 WindBG hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Die Abschaltung richtet sich nach Nds. Artenschutzleitfaden (MU 2016).

Zur Optimierung der Abschaltparameter kann ein zweijähriges Gondelmonitoring nach Nds. Artenschutzleitfaden (Pkt. 8; MU 2016) durchgeführt werden. Dies unterstützt den Antragsteller dabei, die Abschaltzeiten präzise an die tatsächliche artspezifische Aktivität im Rotorbereich anzupassen. Durch die Kombination aus Gondelmonitoring und ergebnisoffenem Betriebsalgorithmus lässt sich die endgültige Gefährdung zuverlässig ermitteln und ein rechtssicherer Anlagen-

betrieb ermöglichen. Sofern nach erfolgtem Monitoring nachvollziehbare Anhaltspunkte vorliegen, dass kein signifikantes Tötungsrisiko besteht, können Abschaltzeiten in Abstimmung mit der UNB angepasst werden.

Mit der Festlegung eines Schwellenwertes von < 1 Schlagopfern pro Jahr/Anlage ist davon auszugehen, dass kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste vorliegt. Auch von Seiten des NLWKN wird, in Abstimmung mit dem Umweltministerium, die Festlegung des Schwellenwertes von < 1 Schlagopfer pro Jahr/Anlage empfohlen. Dies wird auch durch das Konsultationspapier des BfN zum Projekt „Empfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse“ (F&E-Vorhaben, FKZ 3521 86 0300) bekräftigt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

In einem ca. 5 km-Radius um das Vorhabengebiet „Windpark Eimbeckhausen“ sind das FFH-Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“ prüfungsrelevant. Im Rahmen der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde geprüft, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen dieser Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Wirkfaktoren des Vorhabens sowie der räumlichen Lage zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Insbesondere sind keine relevanten direkten Flächeninanspruchnahmen, funktionalen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder erheblichen Störungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von maßgeblichen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie zu erwarten. Auch unter Berücksichtigung möglicher indirekter Auswirkungen wie Stör- oder Barrierewirkungen, betriebsbedingte Auswirkungen sowie im Zusammenhang mit anderen Projekten und Plänen ergeben sich keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete.

Es besteht demnach aus Sicht der UNB keine Veranlassung für weitere Prüfschritte gemäß Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG. Es ist keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf die genannten Gebiete sicher ausgeschlossen werden können.

Kompensationsmaßnahmen

Die Errichtung der beantragten WEA vom Typ Enercon E-175 EP 5 E 2 mit einer Gesamthöhe von 262,5 m (Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 175 m) stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff. BNatSchG).

Zur Kompensation wird auf dem Flurstück 43/16, Flur 10, Gemarkung Einbeckhausen eine externe Kompensationsfläche von insgesamt 1.750 m² als Einsaatbrache (Blühfläche) entwickelt. Davon werden 1.114,5 m² für die Kompensation der Eingriffe in den Boden sowie für den Ausgleich des Verlustes von Feldlerchenlebensraum anerkannt. *(Hinweis: Der verbleibende Überschuss soll im Rahmen der Zuwegungsplanung angerechnet werden. Dies erfolgt über ein separates Genehmigungsverfahren).* In Verbindung mit den Vorgaben des LBP und den festgelegten Nebenbestimmungen sind die Maßnahmen geeignet, die durch den Eingriff verursachten erheblichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft wirksam auszugleichen.

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Maßnahmen fachgerecht umgesetzt, dauerhaft erhalten und entsprechend den naturschutzfachlichen Zielsetzungen entwickelt und gepflegt werden. Durch Regelungen zu Herstellung, Pflege, Abgrenzung und spezifischer Bewirtschaftung wird der langfristige Erfolg der Maßnahmen gesichert, während Abschlussabnahmen die fachliche Kontrolle gewährleisten. Die Eintragung der Kompensationsfläche als Baulast garantiert die dauerhafte Bereitstellung, wirkt grundstücksbezogen und gegenüber Rechtsnachfolgern verbindlich und stellt sicher, dass die Fläche langfristig für die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft verfügbar bleibt.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben Prozent der Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke (§ 6 Abs. 1 NNatSchG). Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich aus der Berechnung gemäß Kapitel 6.1.3.4 des LBP. Die Aufteilung des Ersatzgeldes auf die betroffenen UNBn richtet sich nach § 7 Abs. 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG). Das festgesetzte Ersatzgeld wird zweckgebunden für Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes im Landkreis Hameln-Pyrmont verwendet.

Rückbau temporär genutzter Flächen

Die Maßnahmen stellen sicher, dass durch die Bauarbeiten beeinträchtigte Flächen wiederhergestellt werden. Die Frist berücksichtigt artenschutzrechtliche und fachliche Anforderungen. Die Bodenlockerung stellt die Funktion des Bodens wieder her und bereitet die Fläche für mögliche Kompensationsmaßnahmen vor. Die Schlussabnahme gewährleistet die fachgerechte Umsetzung.

Vertragliche Absicherung

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass alle Maßnahmen zur Umsetzung, Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der Kompensations- und Schutzmaßnahmen vertraglich abgesichert sind. Sie ermöglicht der UNB, die Einhaltung der vertraglichen Sicherungen bei Bedarf zu prüfen.

Schallimmissionen

Von der Windenergieanlage gehen Schallimmissionen in Form von mechanischen und aerodynamischen Geräuschen während des Betriebs auf die umliegende Wohnbebauung aus. Es wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, die ergibt, dass die gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlaubten Immissionsrichtwerte an der Überwiegenden Anzahl der Immissionsorte eingehalten werden. Für die Schallimmissionsprognose wurde ein Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A) hinzugerechnet, weil die WEA des Typs Enercon E 175 bisher lediglich einfach vermessen sind.

Die Überschreitung des Richtwertes an einzelnen Immissionsorten macht eine optimierte Betriebsweise für die Nachtstunden obligatorisch, der durch die Nebenbestimmungen zu Ziff. III.2.1 Rechnung getragen wird-

Infraschall

Nach heutigem wissenschaftlich gesichertem Stand gehen von dem unhörbaren Infraschall keine erheblichen Belästigungen und keine Gesundheitsbeeinträchtigungen aus. Die Infraschallimmissionen moderner WEA liegen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Diese Auffassung wird von mehreren Obergerichten (u. a. OVG Lüneburg, 12 LB 8/07 vom 18.05.2007; VGH Kassel, 3 B 1209/21 vom 27.01.2022) bestätigt.

Impuls- und Tönhaltigkeit

Sofern von der WEA eine Ton- bzw. Impulshaltigkeit ausgeht, wird der Betreiber der WEA aufgefordert diese Ton- bzw. Impulshaltigkeit zu beseitigen. Anderenfalls entspräche die WEA nicht dem Stand der Technik und wäre nicht genehmigungsfähig.

Schattenwurf

Es wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. Der Schattenwurf der Rotorblätter ist vor allem abhängig vom Stand und der Intensität der Sonne. Die empfohlenen Richtwerte werden laut Gutachten an diversen Immissionsorten, teils erheblich, überschritten.

Deshalb ist an der WEA die Installation einer Abschaltvorrichtung erforderlich, welche anhand der Messung der relevanten meteorologischen Größen eine Überschreitung der

Grenzwerte tatsächlicher Beschattungsdauer verhindert und so die Einhaltung der gesetzlich definierten Grenzwerte sicherstellt.

Lichtimmissionen

Der sogenannte „Disco-Effekt“ der sich drehenden Rotorblätter kann als Belästigung empfunden werden. Durch die Verwendung spezieller Farbanstriche der Rotorblätter wird dieser Effekt, der durch wechselnde Lichtreflektion an den Rotorblättern entsteht, vermieden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Anlage mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) auszustatten. Negative Auswirkungen auf die umliegenden Ortschaften durch nächtliche Beleuchtung der WEA werden so weitestgehend vermieden. Formal ist die Errichtung der BNK im Zuge eines gesonderten Zulassungsverfahrens zu behandeln.

Eiswurf, Brandschutz, Havarien

Abhängig von den Vereisungsbedingungen kann es auf dem Rotorblatt einer WEA zu starken Vereisungen kommen, in deren Folge eine Gefahr durch sich lösende Eisstücke besteht. Gemäß den Antragsunterlagen wird bei der WEA für die Eiserkennung ein System der Firma Enercon eingesetzt. Dieses Modul schaltet die Anlage bei Eisansatz automatisch ab. Das System bietet nach Ansicht verschiedener Obergerichte (z. B. OVG Lüneburg, 12 ME 38/07 vom 17.09.2007) ausreichenden Gefahrenschutz. Spaziergänge in unmittelbarer Nähe der WEA geben keinen Schutzanspruch gegen Gefahren und entsprechen nach Ansicht u. a. der Verwaltungsgerichte Magdeburg und Saarlouis dem allgemeinen Lebensrisiko, weil die Gefahr gering ist.

Ein Brandschutzkonzept wurde durch die Antragstellerin vorgelegt und wird mit den örtlichen Feuerwehren erörtert.

Optisch bedrängende Wirkung

Windenergieanlagen können eine optisch bedrängende Wirkung hervorrufen. Als Kriterien für eine möglicherweise bedrängende Wirkung wird in der (älteren) Rechtsprechung die 2- bis 3-fache Anlagenhöhe genannt. Mit der gesetzlichen Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich klargestellt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Regelfall nicht vorliegt, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) entspricht. Bei einer Gesamthöhe der Anlage von 262,5 m beträgt die zweifache Anlagenhöhe im vorliegenden Fall 525 m. Der Abstand zu der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt mindestens 614 m.

Das bedeutet, dass noch ein ausreichend großer Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung besteht. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Bei den vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen wurden Vorbelastungen berücksichtigt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der rechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Eine wichtige Wechselwirkung ist die Auswirkung auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Diese wird zusammen mit der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorgenommen. Der Mensch ist außerdem als integrativer Bestandteil aller in der Bewertung beschriebenen Schutzgüter zu sehen.

Die Auswirkungen auf den Menschen werden zunächst als erheblich negativ eingestuft. Durch das Einhalten der in der Genehmigung aufgeführten Bedingungen und Auflagen lassen sich diese Beeinträchtigungen aber auf ein Maß reduzieren, das den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. In diesem Fall bleiben keine oder nur geringe Umweltauswirkungen zurück.

Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Absatz 1 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus den §§ 5 und 7 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlichrechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der WEA nicht entgegenstehen.

Die unter Ziff. III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen werden gem. § 12 BlmSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder ergeben sich zum Teil aus dem Stand der Technik, die zur Errichtung und zum Betrieb des beantragten Vorhabens anzuwenden sind.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG erfüllt sind, ist die Genehmigung gem. § 4 BlmSchG i. V. m. § 19 BlmSchG zu erteilen.

VIII.

Festsetzung eines Ersatzgeldes

Da die geplante WEA erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat, welche aufgrund des großräumigen optischen Wirkungsbereichs der Anlage nicht zu vermeiden oder auszugleichen ist, hat der Verursacher (hier: Antragstellerin) gem.

§ 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) einen Ersatz in Geld zu leisten.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild, der nicht durch reale Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, wird ein Ersatzgeld festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt in Anwendung der Hinweise des Nds. Landkreistages zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (NLT 2014) in Verbindung mit der Arbeitshilfe zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen des NLT (NLT 2018) sowie dem Windenergieerlass (MU 2021) in Höhe von

564.645,00 Euro.

Der Ersatzgeldbetrag ist anteilig spätestens 4 Wochen vor Beginn der Errichtung der WEA an die UNB´n der Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont zu zahlen.

- a. Davon entfallen **294.980,37 Euro** an den Landkreis Hameln-Pyrmont. Die Zahlung hat auf eines der unten genannten Konten des Landkreises Hameln-Pyrmont unter Angabe des genannten Kennzeichens „**0826441403091**“ zu erfolgen.
- b. Davon entfallen **269.664,84 Euro** an den Landkreis Schaumburg. Die Zahlung hat auf das Konto der Sparkasse Schaumburg, IBAN DE53 2555 1480 0470 1420 43 unter Angabe des Verwendungszweckes „Naturschutz/Ersatzgeld für Landschaftsbild/WEA Eimbeckhausen“ zu erfolgen.

X. Kostenregelung

Der vorstehende Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) und lfd. Nr. 44.1.1.2.5 des Kostentarifs zur AllGO, sowie ggf. der Nds. Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Nds. Baugebührenordnung - Nds. BauGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, zu erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Illgen